

ÄNDERUNGEN IM INSOLVENZRECHT: RIRL-UG UND REO – EINE ERSTE DARSTELLUNG DER WESENTLICHSTEN ASPEKTE

1. Richtlinienumsetzung

Entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1023 (**Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz**) sind die Mitgliedsstaaten zur Umsetzung derselben bis zum 17.07.2021 verpflichtet. Mit dem am 23.02.2021 in Begutachtung geschickten Ministerialentwurf zum **Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRL-UG)**, soll diese Richtlinie in Österreich umgesetzt werden.

Ziel des RIRL-UG, mit dem eine **Restrukturierungsordnung (ReO)** geschaffen und die **Insolvenzordnung (IO)** geändert wird, ist es **Unternehmen**, deren **Insolvenz wahrscheinlich** ist, durch wirksame **Frühwarnsysteme** und "**präventive Restrukturierungsrahmen**" die Möglichkeit zu geben, die Insolvenz zu vermeiden und so ihre Überlebensfähigkeit sicherzustellen.

2. Wie komme ich zu einem Restrukturierungsverfahren?

Gemäß § 1 Abs 1 ReO sind **Restrukturierungsverfahren** nur auf **Antrag eines Schuldners** bei dem auch für ein Insolvenzverfahren zuständigen Gericht einzuleiten. **Grundvoraussetzung** ist die **wahrscheinliche Insolvenz des Schuldners**. Eine solche liegt dann vor, wenn der Bestand des Unternehmens des Schuldners ohne Restrukturierung gefährdet wäre; dies ist insbesondere gegeben, wenn die Zahlungsunfähigkeit droht oder die Eigenmittelquote 8 % unterschreitet und die fiktive Schuldentilgungsdauer 15 Jahre übersteigt. Ein **Restrukturierungsverfahren** ist **nicht einzuleiten**, wenn ein **solches** oder ein **Sanierungsverfahren vor weniger als sieben Jahren eingeleitet** wurde.

Vom Anwendungsbereich des ReO **ausgenommen** sind insbesondere Rechtsträger gemäß § 1 Abs 1 Z 1-3, 5 und 9 VAG 2016, Kreditinstitute gemäß § 1 Abs 1 BWG, öffentliche Stellen (Behörden) und natürliche Personen, die keine Unternehmer sind (vgl. § 2 ReO). § 3 ReO definiert die **vom Anwendungsbereich des ReO ausgenommenen Forderungen**. Dazu zählen sämtliche Forderungen von Arbeitnehmern, nach Einleitung des Restrukturierungsverfahrens entstehende Forderungen sowie Geldstrafen wegen strafbarer Handlungen jeder Art.

§ 7 ReO normiert die **inhaltlichen Erfordernisse des Antrags auf Einleitung des Verfahrens**. Dieser hat insbesondere einen **Restrukturierungsplan** oder ein **Restrukturierungskonzept**, ein unterfertigtes Vermögensverzeichnis, einen Finanzplan – das ist eine unterfertigte Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die folgenden 90 Tage (bei Verlängerung der Vollstreckungssperre ist auch der über 90 Tage hinausgehende Zeitraum zu umfassen) – sowie Jahresabschlüsse, zu denen der Schuldner nach Unternehmensrecht verpflichtet ist, zu enthalten. Ferner ist darzulegen, dass mit dem Restrukturierungskonzept die Bestandfähigkeit des Unternehmens erreicht werden

kann. Ein **Antrag** ist **unzulässig**, wenn der **Restrukturierungsplan bzw. das -konzept offenbar untauglich** ist oder der **Antrag missbräuchlich** gestellt wird.

Erfüllt ein **Antrag** nicht die inhaltlichen Erfordernisse, so ist dieser gemäß § 7 Abs 4 ReO **binnen** einer vom Gericht festzulegenden **Frist von maximal 14 Tagen** einer **Verbesserung zugänglich**.

Sofern der Schuldner keinen Restrukturierungsplan gemäß § 23 ReO, sondern nur ein Restrukturierungskonzept (beinhaltend die in Aussicht genommenen Restrukturierungsmaßnahmen, eine Auflistung der Vermögenswerte sowie die Verbindlichkeiten im Zeitpunkt des Antrags auf Einleitung des Restrukturierungsverfahrens einschließlich einer Bewertung der Vermögenswerte) vorlegt, hat das Gericht dem Schuldner auf dessen Antrag eine **Frist von höchstens 60 Tagen zur Vorlage des Restrukturierungsplans** einzuräumen. Wird ein solcher Antrag nicht zugleich mit dem Antrag auf Einleitung des Restrukturierungsverfahrens gestellt, so ist ein **Restrukturierungsbeauftragter** zur Unterstützung zu bestellen, der den Schuldner bei der Ausarbeitung des Restrukturierungsplanes zu unterstützen hat.

3. Prinzip der Eigenverwaltung

Gemäß § 16 ReO behält der **Schuldner während** dem vorinsolvenzlichen **Restrukturierungsverfahren** ganz oder zumindest teilweise die **Kontrolle über** seine **Vermögenswerte und** sein **Unternehmen**. Es können jedoch **bestimmte Rechtshandlungen gerichtlich verboten** oder von der **Zustimmung des Gerichts** oder eines bestellten **Restrukturierungsbeauftragten abhängig** gemacht werden.

4. Vollstreckungs- und Insolvenzsperre

Auf **Antrag des Schuldners** kann zur Unterstützung der Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan die **Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen** für **maximal drei Monate** erwirkt werden; eine Verlängerung bis zu sechs Monaten ist allerdings möglich (**Vollstreckungssperre**). Unter **bestimmten Voraussetzungen** kann das Gericht **von** einer derartigen **Anordnung einer Vollstreckungssperre absehen**, bspw. wenn diese nicht erforderlich ist oder der Schuldner bereits zahlungsunfähig ist. Grundsätzlich sind **alle Arten von Forderungen**, einschließlich besicherter Forderungen von der Vollstreckungssperre **erfasst** (§ 19 ReO). Die **Verwertung verpfändeter Finanzwerte** und Einziehung **zedierter Forderungen ist jedoch möglich** (vgl. Erl zu § 19).

Unter gewissen Voraussetzungen ist die Vollstreckungssperre über Antrag eines **Gläubigers bzw. vom Gericht** amtswegig, nach Einvernahme des Schuldners und des Restrukturierungsbeauftragten, **aufzuheben** (§ 20 Abs 4 ReO). **Auf Antrag des Schuldners** oder des **Restrukturierungsbeauftragten ist** die Vollstreckungssperre jedenfalls **aufzuheben**.

Während der Dauer der Aussetzung gilt grundsätzlich auch eine **Insolvenzsperre**. Für den Fall, dass ein Insolvenzverfahren wegen **Zahlungsunfähigkeit im allgemeinen Interesse der Gläubiger** (vgl. § 30 ReO) liegt, **kann** ein solches **auf Antrag** eines Gläubigers **dennoch eröffnet** werden. Über das Vorliegen des allgemeinen Gläubigerinteresses hat das Gericht zu entscheiden (§ 21 Abs 3 ReO).

5. Zum Restrukturierungsplan (§§ 23 ff ReO)

Der **Mindestinhalt** ähnelt einem Sanierungsplanantrag mit Eigenverwaltung. Insbesondere hat der Plan aber eine Auflistung der betroffenen und nicht betroffenen Gläubiger und deren Forderungen sowie die Höhe der Forderung der jeweiligen Gläubigerklassen zu enthalten. **Zusätzlich** ist ein **Vergleich mit dem allgemeinen Gläubigerinteresse** (vgl. § 23 Abs 2 Z 9 ReO) anzustrengen. Außerdem ist dem Plan eine **Liste der betroffenen Gläubiger** (mit Namen, Adresse und Email) **anzuschließen**.

Für die **Annahme** eines Restrukturierungsplans ist eine **Einteilung der Gläubiger in Klassen** gemäß § 24 ReO erforderlich (**Ausnahme: KMU's**).

Die **Abstimmung** über die Annahme des Restrukturierungsplans erfolgt in einer **Restrukturierungsplantagsatzung durch die betroffenen Gläubiger**. **Angenommen** ist der Plan dann, wenn **in jeder der gebildeten Gläubigerklassen die Kopfmehrheit der anwesenden betroffenen Gläubiger** erreicht wird und die **Summenmehrheit 75%** beträgt. Ferner ist eine **gerichtliche Bestätigung** des Plans erforderlich (vgl. § 29 Abs 1 und 2 ReO). Wird der **Restrukturierungsplan nicht in jeder Abstimmungs-klasse** von den betroffenen Gläubigern **angenommen**, so kann dieser **unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag des Schuldners trotzdem vom Gericht bestätigt** werden (**klassenübergreifender Cram-Down**).

Der vom Gericht bestätigte Restrukturierungsplan ist für alle im Restrukturierungsplan genannten betroffenen Gläubiger verbindlich. Gläubiger, die an der Annahme des Restrukturierungsplans nicht beteiligt waren, weil ihnen der Plan nicht übermittelt wurde oder sie nicht zur Tagsatzung geladen waren, werden vom Plan nicht beeinträchtigt.

6. Rechtsbehelfe

Gegen die Bestätigung des Restrukturierungsplans kann von jedem betroffenen Gläubiger **Rekurs** erhoben werden (grundsätzlich **keine aufschiebende Wirkung!**).

Hat der **Schuldner** bei Angabe der vom Restrukturierungsplan nicht betroffenen Gläubiger **wissentlich Gläubiger verschwiegen**, so ist jeder **betroffene Gläubiger**, der ohne Verschulden außer Stande war, die zur Klage berechtigenden Umständen vor Bestätigung des Restrukturierungsplans geltend zu machen, innerhalb von **3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Restrukturierungsplans** berechtigt, mit **Klage** den Anspruch auf Bezahlung des Ausfalls geltend zu machen, ohne die Rechte zu verlieren, die ihm der Restrukturierungsplan einräumt.

7. Vereinfachtes Restrukturierungsverfahren

In den **Fällen des § 40 Abs 1 ReO** kann auf Antrag des Schuldners vom Gericht, **nach Einvernahme der betroffenen Gläubiger**, über die **Bestätigung** eines **Restrukturierungsplans** entschieden werden, **ohne** ein **Restrukturierungsverfahren** einzuleiten. Dabei ist vom Schuldner eine **Bestätigung eines Sachverständigen** (Unternehmensführung, Unternehmensreorganisation, Unternehmenssanierung und

Unternehmensliquidation) **anzuschließen**, mit dem unter anderem die Einteilung der Gläubigerklassen oder die Erfüllung des Gläubigerinteresses dargelegt wird.

8. Änderungen der IO

Durch das RIRL-UG werden Normen zum **Schutz neuer Finanzierungen, Zwischenfinanzierungen** und **sonstiger Transaktionen** im Zusammenhang mit der Restrukturierung von Unternehmen in die Insolvenzordnung eingefügt (§§ 36a, 36b IO). Ferner werden die **Anfechtungsfristen** bei Scheitern des Restrukturierungsverfahrens **verlängert** (§ 36c IO).

Auch die Bestimmungen zum Zahlungsplan werden entsprechend modifiziert (§§ 194 ff IO).

Zusätzlich zu den bisherigen Regelungen des Abschöpfungsverfahrens wird für **Einzelunternehmer**, die ein Restrukturierungsverfahren beantragt haben, die **Möglichkeit der vollen Entschuldung** nach Ablauf einer **Frist von höchstens 3 Jahren** mittels **Tilgungsplan** (erhöhte Kriterien: § 199 Abs 2 IO) eingeräumt. Das bisherige Abschöpfungsverfahren bleibt grundsätzlich unverändert; geändert wird die Begrifflichkeit des Abschöpfungsverfahrens in den **Abschöpfungsplan**.

9. Sonstige Änderungen bestehender Gesetze

Im Gerichtsgebührengesetz (GGG), im Gerichtlichen Einbringungsgesetz (GEG) und im Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) werden insbesondere sprachliche Modifikationen, Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen.

10. Zusammenfassung und erstes Fazit

Das neue Restrukturierungsverfahren steht im Zeichen des Schuldnerschutzes. Im Hinblick auf die bereits bestehenden Sanierungsmöglichkeiten im Rahmen eines Insolvenzverfahrens scheint es aber deutlich höheren Anforderungen (formaler Art und bei der Abstimmung) zu unterliegen. Zudem sind wesentliche Forderungen (bspw. Arbeitnehmerforderungen) ausgeschlossen. Es bleibt abzuwarten, ob die Sanierung eines Unternehmens im Wege der Bestimmungen nach der ReO von der Praxis angenommen wird.

Hinweisen dürfen wir auf den in Kürze erscheinenden **Teil II** unseres Newsletters. In diesem werden die inhaltlichen Details, insbesondere zum Restrukturierungsplan gemäß den §§ 23 ff ReO, näher dargestellt. Natürlich steht Ihnen auch unser Team für vertiefende Überlegungen jederzeit gerne zur Verfügung.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA Mag. Stephan Binder](#)

[RAA Mag. Andrea Mairhofer](#)